

Reisbacher Waldpost

Sehr geehrtes WBV-Mitglied,

hier erhalten Sie die dritte Ausgabe unserer Waldpost für das Jahr 2019 mit den Themen „Pflanzenbestellung und Forstbedarf“, „Holzmarktlage“, „Holzlagerplatz Neumühle“, „Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald“ und „Kursprogramm 2020 Waldbauernschule Goldberg“.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Durchlesen!

Herbstpflanzenbestellung

Die Waldbauernvereinigung Reisbach bietet den Waldbesitzern auch diesen Herbst wieder die Möglichkeit sich an einer Sammelbestellung von Waldpflanzen zu beteiligen. Dadurch ist zum einen ein Rabatt auf die Ware möglich und zum anderen wird Pflanzmaterial von einer Baumschule mit einer seit Jahrzehnten bewährter Qualität bezogen. Auch können wieder Douglasien-, Lärchen- und Tannenpflanzen mit Ballen in der Sammelbestellung bezogen werden. Den Pflanzenbestellschein können Sie im Internet unter www.wbv-reisbach.de ausdrucken.

Bestellungen dafür können bis zum Montag, 14. Oktober 2019, bei den jeweiligen Obmännern der Waldbauernvereinigung Reisbach aufgegeben werden. Waldbesitzer die vor der Pflanzenbestellung noch die Beratung des Forstrevieres Reisbach in Anspruch nehmen wollen, sollten sich wegen der regen Nachfrage umgehend dort unter der Telefonnummer 08734/231 melden. Die Auslieferung der Pflanzen erfolgt je nach Witterung im November

Forstbedarf kann zukünftig bei Obmann Michael Sextl, Taubenweg 5, 94419 Obermünchsdorf, Tel. 08734/539, abgeholt werden. Bitte vor Abholung vormittags telefonisch bei Herrn Sextl melden.

Aktuelle Holzmarktlage

Die Vermarktung für Käferholz wie auch für frisches Fichtenholz ist sehr schlecht. Die Lager der Säger sind voll bzw. gut versorgt. Derzeit werden am Holzmarkt Käferholzpartien für 25 Euro pro Festmeter an die Großsägewerke verkauft. Aufgrund der riesigen Holz mengen aus dem gesamten Bayerischen Wald, dem Hartz und unseren Regionen kommt teilweise der Holzeinschlag zum Erliegen, da die Erntekosten mit den Erlösen nicht mehr gedeckt werden können.

Bitte planbare Holz mengen unbedingt vor dem Holzeinschlag bei uns anmelden! Erste Lichtblicke sind bei den heimischen Sägern erkennbar. Beim Papierholz werden zum 31.10. wieder neue Verträge verhandelt.

Laubholzversteigerung 2020 - Holzlagerplatz in Neumühle

Seit der Schließung des Lagerplatzes durch das Wasserwirtschaftsamtes bei Neumühle (Holz Hölzl) versuchen wir, die WBV Reisbach, dieser aus mehreren Gründen entgegen zu wirken. Die Familie Hölzl ist der WBV immer sehr wohlwollend entgegengekommen. Der Lagerplatz nun schon seit Jahrzehnten für Laubholzversteigerung zur Verfügung gestellt worden. Um ca. 1900 begann Familie Hölzl mit ihrem Sägewerk und dem dortigen Lagern von Holz. Zwischen 1900 und 2019 trat einmal 1958 die Vils auf Höhe des Lagerplatzes leicht über das Ufer (keine Gefahr von Holzwegschwemme). In den 70er Jahren wurde der Vilstalstausee gebaut um evtl. auftretendes Hochwasser zu verhindern.

2018 wurde dann der Fam. Hölzl und somit auch der WBV das Lagern von Holz vom Wasserwirtschaftsamt verboten.

Zu keinem Ergebnis führten bis jetzt Gespräche bzw. vor Ort-Termine mit Herrn Heinrich Trapp Landrat, Herrn Werner Bumeder stellv. Landrat, BGM Reisbach Herrn Rolf-Peter Holzleitner, Herrn Dr. Joachim Hamberger ehem. Leiter Forstamt Landau, Amtsleiter Forstamt Landau Herrn Peter Stieglbauer, Herrn Kyrill Kaiser Revierleiter Forstrevier Reisbach.

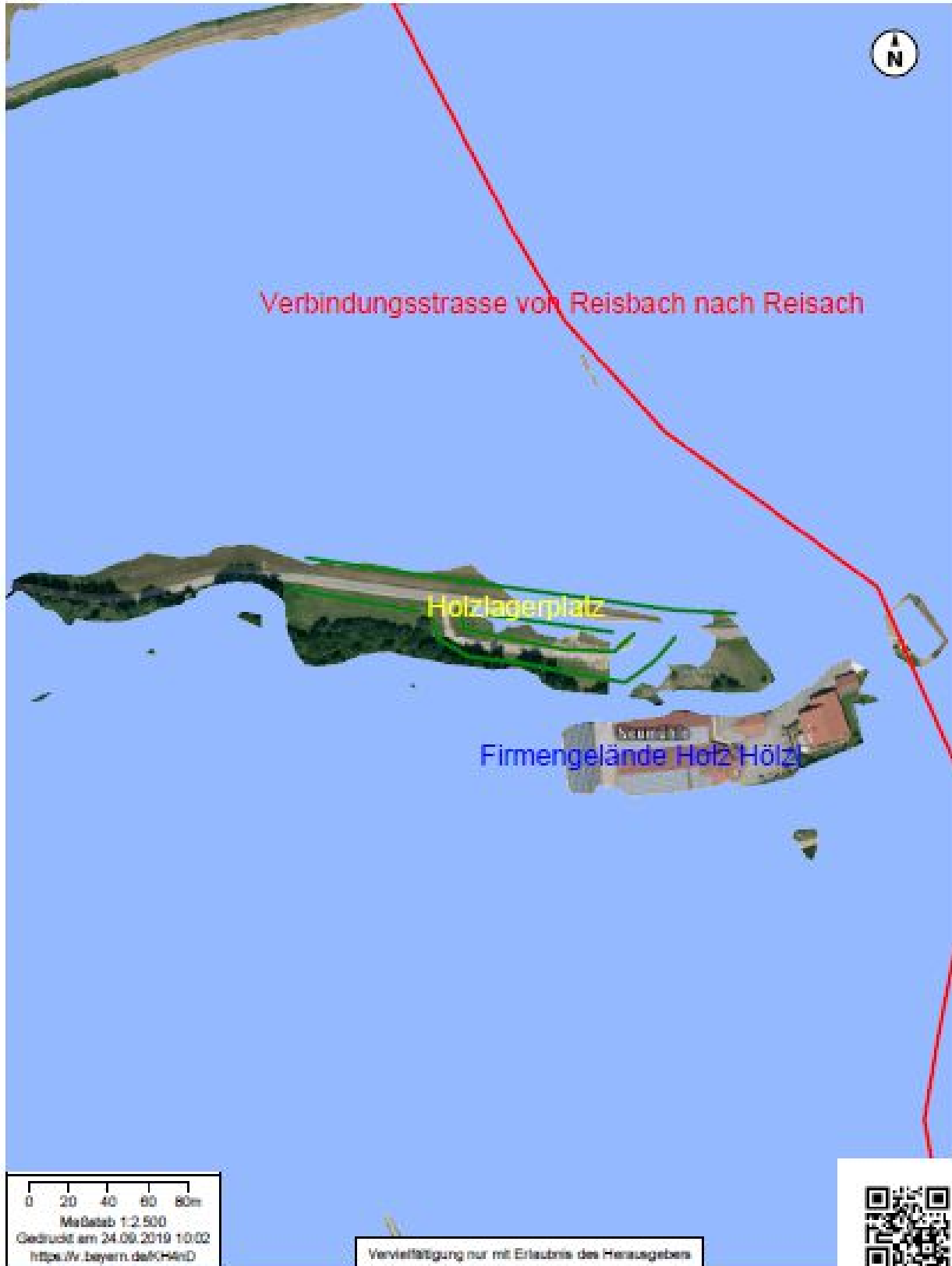
Wie auf der Karte dargestellt ist der Großteil der Lagerfläche nach Hochwassergefahrenflächen HQ100 nicht betroffen, wodurch ein uneingeschränktes Holzlagerverbot inkl. den Zeitraum der Laubholzversteigerung aus unserer Sicht unbegründet ist.

Ob und wo die Laubholzversteigerung stattfinden kann ist bis heute nicht klar.



BayernAtlas

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Manchmal muss es leider sein...

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in PEFC-zertifizierten Wäldern grundsätzlich möglich, in der Praxis erfolgt die Anwendung jedoch selten und als letztes Mittel

Die Bewirtschaftung der PEFC-zertifizierten Wälder war in den letzten Jahren geprägt durch die Aufarbeitung von Schadereignissen, wie Windwurf oder Trockenheit. Die sich daraus entwickelnden Schadorganismen, wie Buchdrucker, Rüsselkäfer oder Schwammspinner, werden in einigen Fällen nur durch Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wirksam bekämpft und eingedämmt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln findet in PEFC-zertifizierten Wäldern jedoch nur selten und als letztes Mittel statt, dies bestätigen die Ergebnisse der PEFC-Audits der letzten Jahre. Die Anwendung aller Pflanzenschutzmittel wird nach den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen durchgeführt und dokumentiert. Zusätzlich sind alle Anwendungen von PSM im PEFC-zertifizierten Wald mit einem fachlichen Gutachten zu dokumentieren. Hierbei wird durch einen Förster die Notwendigkeit des Pflanzenschutzmittels schriftlich nachgewiesen. Ausgenommen für die Erstellung eines fachlichen Gutachtens sind die Polterspritzung und die Anwendung von chemischen Wildverbisschutzmitteln.

Praxistipps: Erkundigen Sie sich vor Einsatz eines Pflanzenschutzmittels beim zuständigen Förster und lassen Sie sich ein fachliches Gutachten erstellen, welches das PSM als letztes Mittel dokumentiert. Näheres zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln finden Sie im PEFC-Merkblatt und der Checkliste zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter: www.pefc.de/bayern. Bayerische Waldbesitzer wirtschaften nach den PEFC-Standards

Das aktuelle Kursprogramm der Waldbauernschule Goldberg für das Jahr 2020 finden Sie auf unserer Internetseite www.wbv-reisbach.de zum Download:

Bayerische Waldbauernschule
Kelheim



Merkblatt Einsatz von Pflanzenschutzmitteln:

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im PEFC-zertifizierten Wald



Mehr als 80 % der bayerischen Wälder werden von den Waldbesitzern nach den PEFC-Standards bewirtschaftet. Eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes kann unter Umständen auch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beinhalten.

Damit die Umwelt so wenig wie möglich und nur in Ausnahmefällen mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) belastet wird, ist der Einsatz als letztes Mittel, beispielsweise bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung möglich.

Bei jedem Einsatz von PSM im Wald sind die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten, hier maßgeblich das Pflanzenschutzgesetz. Vor Ausbringung sollten die zugelassenen Mittel mit den jeweiligen Anwendungsbestimmungen unter Zuhilfenahme der Datenbank des Bundes kontrolliert werden.¹ Nach Ausbringung des PSM ist eine Dokumentation des PSM-Einsatzes hinsichtlich, Mittel, Menge, Ausbringungstag anzufertigen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen ist im PEFC-zertifizierten Wald ein schriftliches Gutachten durch eine fachkundige Person (Forsttechniker oder Forstingenieur) zu erstellen, welches den Einsatz von PSM als letztes Mittel dokumentiert. Eine Ausnahme hinsichtlich des PEFC-Gutachtens lässt der PEFC-Standard beispielsweise bei Polterspritzung oder der Ausbringung von Wildverbisschutzmitteln zu (siehe hierzu auch Tabelle 1).

Das Gutachten bzw. die gesetzliche Dokumentation sind im Rahmen eines PEFC-Audits oder einer gesetzlichen Betriebskontrolle vorzuhalten. Wird im Rahmen eines PEFC-Audits festgestellt, dass gesetzliche Regelungen nicht eingehalten wurden, so führt dies zum Ausschluss aus der PEFC-Zertifizierung. Liegt für den Einsatz kein Gutachten nach PEFC vor, kann dies unter Umständen ebenfalls zu einem Ausschluss aus der PEFC-Zertifizierung führen.

Hinweis: Ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Strafen bis zu 50.000 € geahndet werden kann. Zudem kann ein Verstoß auf Waldflächen über Cross-Compliance zum Entzug aller landwirtschaftlichen Förderungen führen.

Tabelle 1: Übersicht über Einsätze von Pflanzenschutzmitteln (nicht abschließend!)

	Gesetzliche Aufzeichnung	Gutachten nach PEFC
Polterspritzung gegen rindenbrütende Borkenkäfer (z. B. Buchdrucker)	x	
Polterspritzung gegen Nutzholzborkenkäfer (z. B. Lineatus)	x	
Anwendung von Wildverbisschutzmitteln	x	
Wundverschlussmittel	x	
Rüsselkäferbefall der Kulturen	x	x
Rindenbrütende Borkenkäfer im Bestand (z.B. Fanghölzer)	x	x
Kulturvorbereitung, Beikräutervernichtung	x	x
Einsatz des TriNet® gegen rindenbrütende Borkenkäfer	x	x
Mäusebefall (Rodentizide)	x	x
Bekämpfung von Eichenschädlingen (z. B. Schwammspinner)	x	x

¹ <https://apps2.bvl.bund.de/psm/jsp/index.jsp>